

H O F M A N N - C R E D N E R

Versicherungsrechtstag 2022 Reiseversicherung

Aktuelle Fragen

- Fallstudie Hotelkette (Vertrieb in Nebentätigkeit)
- Formulierungen bei vormals fremdsprachigen Produkten
- Fallstudie Reiseveranstalter (Gruppenversicherung)

Vertrieb durch Hotelkette

- Vertrieb idR durch Reisebüros, Touristikunternehmen, Webseiten der Reiseversicherer, Versicherungsvermittler, Zahlscheinpolizze (*Kronthaler*, Folie 7)
- Vermittlung idR als „Vollvermittler“ oder in „Nebentätigkeit“ (§ 137 Abs 3 GewO)
- Stellt der Vertrieb einer Reiseversicherung durch eine Hotelkette eine Vermittlungsleistung für Versicherungsverträge in Nebentätigkeit dar?

Vertrieb durch Hotelkette

- zunächst im Detail abhängig davon, ob der Vermittler die zugrunde liegende Dienstleistung selbst anbietet
 - Vermittlung durch die Muttergesellschaft des Hotels, das die konkrete Leistung erbringt, wohl keine „Nebendienstleistung“
- darüber hinaus werden einige Versicherungsdienstleistungen nicht als „Nebendienstleistung“ zur Bereitstellung eines Hotelzimmers durch ein Hotel angesehen werden können (zB die Zahlung oder Erstattung von Arztkosten für eine Krankheit oder einen Unfall, der sich während der Reise ereignet hat)

Vertrieb durch Hotelkette

- die Hotelkette wollte sich aber auf die Ausnahmeregelung des Art 1 Abs 3 lit a (ii) Versicherungsvertriebs-Richtlinie (IDD) stützen

Denn die RL gilt nicht für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die Versicherungsvertriebstätigkeiten ausüben, wenn die Versicherung eine ergänzende Leistung [...] zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter darstellt und mit der Versicherung Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise abgedeckt wird.

Vertrieb durch Hotelkette

- Wortlaut der IDD in Deutsch und der GewO deuten darauf hin, dass eine angebotene Reiseversicherung über „*andere Risiken im Zusammenhang mit der bei diesem Anbieter gebuchten Reise*“ - somit beim Hotel - gebucht worden sein muss
- stellt das Buchen eines Hotelzimmers zB über die Webseite des Hotels eine beim Hotel „gebuchte Reise“ dar?
 - „Reise“ ist in der Richtlinie nicht definiert

Vertrieb durch Hotelkette

- gemäß Erwägungsgrund (8) der IDD sollen u.a. Reisebüros und Autovermieter von der Richtlinie erfasst sein, sofern sie die Bestimmungen der Ausnahmeregelung nicht erfüllen
- Erwägungsgrund (15) der IDD erwähnt als Beispiele für die Ausnahmeregelung eine Bahnreise, die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder das Theaterabonnement für eine bestimmte Spielzeit, sowie andere Risiken im Zusammenhang mit Reisen, wie etwa Reiserücktritt oder Gepäckverlust

Vertrieb durch Hotelkette

- als Begründung wird ausgeführt, dass solche Versicherungen eine Zusatzleistung zu einer zB Dienstleistung sein können, einschließlich des Risikos der Nichtinanspruchnahme einer Dienstleistung, deren Inanspruchnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt erwartet wird
- Art 1 Abs 3 IDD wurde mit der „Versicherungsvermittlungsnovelle 2018“ in § 137a Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) umgesetzt

Vertrieb durch Hotelkette

– § 137a Abs 1 Z 1 lit. b) GewO 1994

Soweit in der GewO nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung nicht für Personen, die Vermittlungsleistungen für Versicherungsverträge in Nebentätigkeit anbieten und die Versicherung eine Nebenleistung zur [...] Erbringung einer Dienstleistung durch einen Anbieter darstellt und die Versicherung Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise abdeckt

– „Reise“ ist in der GewO nicht definiert

Vertrieb durch Hotelkette

- Gesetzesmaterialien zur Versicherungsvermittlungsnovelle 2018
 - Gesetzgeber wollte mit § 137a Abs 1 GewO 1994 die Ausnahmen von der IDD systematisch zusammenfassen
 - Ausnahmen in der GewO nicht neu und waren bisher in § 137 Abs 5 aF enthalten (basierend auf Art 1 und 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 - Versicherungsvermittlung-Richtlinie, *IMD*)

Vertrieb durch Hotelkette

- historischen Gesetzesmaterialien zu § 137 Abs 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 131/2004 lassen erkennen, dass der österreichische Gesetzgeber die umfassende Definition der „Versicherungsvermittlung“ in der Richtlinie 2002/92/EG als Grundlage für eine korrekte Umsetzung im österreichischen Gewerberecht übernehmen wollte
- aber weder Art 1 (Anwendungsbereich) noch Art 2 (Begriffsbestimmungen) der IMD enthält eine Definition für „[...] die gebuchte Reise [...]“

Vertrieb durch Hotelkette

- können sonstige in § 137a Abs 1 Z 1 lit b) GewO genannte Risiken im Zusammenhang mit einer Reise zB Mietwagen, Selbstbehalte, Bergungskosten, Notfallhilfe darstellen
- kein Hinweis in den Gesetzesmaterialien, wie diese Ausnahme zu interpretieren ist oder was der Gesetzgeber mit „*bei dem betreffenden Anbieter gebuchte Reise*“ bezeichnen wollte
- allgemeines Verständnis: Risiken im Zusammenhang mit Reisen unterscheiden sich tendenziell von Risiken im Zusammenhang mit einem Hotelaufenthalt

Vertrieb durch Hotelkette

- auch die Buchung eines Hotelzimmers (dh, in einem Hotel zu übernachten und dort untergebracht zu sein) unterscheidet sich von der Buchung einer Reise (dh, eine Reise oder einen Ausflug zu unternehmen)
- eine Unterscheidung dieser beiden spezifischen Dienstleistungen scheint auch der Gesetzgeber vorzunehmen:
 - der Betrieb eines Reisebüros (in dem ein Kunde eine Reise buchen kann) stellt ein anderes Gewerbe iSd GewO dar als der Betrieb eines Hotels (in dem ein Kunde einen Aufenthalt buchen und verbringen kann)

Vertrieb durch Hotelkette

- diese Aspekte führen mAn zu dem Ergebnis, dass die Buchung eines Hotelzimmers bzw eines Hotelaufenthaltes nicht zwingend eine Reisebuchung iSd § 137a Abs 1 Z 1 lit. b) GewO darstellen

aber:

- möchte man es anders einordnen, müsste man argumentieren, dass bestimmte Buchungen von Hotelzimmern die Definition der „Reiseleistung“ iSd Pauschalreisegesetz (PRG) bzw der zugrunde liegenden Richtlinie 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen erfüllen kann

Vertrieb durch Hotelkette

- eine Reiseleistung ist zB eine „*Unterbringung, die nicht wesensmäßig Teil der Personenbeförderung ist und nicht Wohnzwecken dient*“ (siehe § 2 Abs 1 Z 2 PRG)
- insoweit bestimmte Arten von Hotelübernachtungen als „Reiseleistung“ eingeordnet werden können, könnte die Buchung eines entsprechenden Hotelzimmers als Buchung einer Reiseleistung angesehen und müsste in der Folge die Buchung einer Reiseleistung als „gebuchte Reise“ nach der GewO und IDD argumentiert werden

Vertrieb durch Hotelkette

- somit könnten bestimmte Buchungen von Hotelzimmern als „gebuchte Reise“ qualifiziert werden. Abgesehen davon, dass das Hotel bei jeder Buchung abfragen müsste, ob die Unterbringung wesensmäßig Teil einer Personenbeförderung ist und Wohnzwecken dient, scheint dieser Argumentationsversuch riskant und wird kaum überzeugen
- Hotelkette von Ausnahmeregelung des § 137a Abs 1 Z 1 GewO wohl nicht erfasst
- Lösungsansätze in der Praxis: klärende Stellungnahme bei der EIOPA einholen, Kontakt zur Aufsichtsbehörde aufnehmen

Formulierungen bei vormals fremdsprachigen Produkten

- Versicherer bieten verschiedene (Sparten-)Produkte an: zB Reisetorno- und Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisekrankenversicherung (*Kronthaler*, Folie 3)
- die deutsche Übersetzung eines ursprünglich fremdsprachigen Wordings war an die österreichische Rechtslage anzupassen
- im Zuge dessen stellte sich heraus, dass bestimmte Begriffe aus der Fremdsprache unterschiedlich ins Deutsche übersetzt wurden: Tauchen/Flaschentauchen, Surfen/Windsurfen/Wellenreiten, ohne dass dies gewollt war
- hinzu kam:

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- dass diese Reiseversicherung in Österreich über einen Reiseveranstalter an seine Kunden vertrieben werden sollte
- die Versicherungsbedingungen wurden zwischen dem Veranstalter und dem Versicherer „ausverhandelt“ und der Versicherungsschutz daraus sollte an Reisende bei einer Buchung mitangeboten werden
- Prämien sollten Reisende an den Versicherer direkt zahlen

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- Hinweis an Mandant, dass es sich bei der Ausgestaltung um eine Gruppenversicherung handeln würde und ein Risiko besteht, dass der Reiseveranstalter als Versicherungsvermittler angesehen werden könnte
- der Begriff „Gruppenversicherung“ kommt im VersVG nur in den §§ 178i bis 178m (bei der Krankenversicherung) vor
- grundsätzliche Unterscheidung zwischen „echter“ und „unechter“ Gruppenversicherung (siehe zu all dem Schauer in Fenyves/Schauer [Hrsg], VersVG [2014] § 178m Rz 3 ff)

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- echte Gruppenversicherung: Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und „Gruppenspitze“ als Versicherungsnehmer (zB OGH 8 Ob 108/21X, 22.10.2021) und Beitrittsmöglichkeit von Gruppenmitgliedern als Versicherte
 - unechte Gruppenversicherung: Vielzahl eigenständiger Versicherungsverträge zwischen dem Versicherer und jedem Gruppenmitglied, die zum Zweck einheitlicher Verwaltung zusammengefasst werden (Hauptanwendungsfall: Lebensversicherung)
- aktuelles EuGH-Urteil vom 24.02.2022 (**C-143/20 und C-213/20**)
zur Frage, ob der Versicherungsnehmer einer
Gruppenversicherung zugleich Versicherungsvermittler ist

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- betraf fondsgebundene Lebensversicherungen, die als echte Gruppenversicherungen (keine Rahmenverträge) abgeschlossen wurden
- der Versicherte verpflichtete sich im Gruppenvertrag, die Prämie an den Versicherer zu bezahlen
- in dieser atypischen Gestaltung erblickte der EuGH zwei getrennte Versicherungsverhältnisse und befand, dass das als Versicherungsnehmer handelnde Unternehmen als Versicherungsvermittler im Sinne der IDD anzusehen ist, weil der Verbraucher, der sich zum Gruppenbeitritt entschließt, ein Versicherungsangebot des als Versicherungsnehmer handelnden Unternehmens annimmt und sich verpflichtet, dem Versicherer als Gegenleistung für dessen Erbringung der Leistungen Versicherungsprämien zu bezahlen. Somit übernimmt der Verbraucher die in dem genannten Vertrag vorgesehenen typischen Rechte und Pflichten und wird Partei eines Versicherungsverhältnisses mit dem Versicherer (Rn 80)

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- ob der Verbraucher formal auch Partei des Gruppenvertrages zwischen dem Versicherer und dem als Versicherungsnehmer handelnden Unternehmen wird, war für den EuGH unerheblich (Rn 81)
- bei dem als Versicherungsnehmer handelnden Unternehmen handelt es sich um einen „*Versicherungsvermittler*“ iSd der IDD (Rn 87), weil es gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Verbrauchern anzubieten, einem Gruppenvertrag beizutreten und auf diese Weise einen Lebensversicherungsvertrag mit dem Versicherer abzuschließen (Rn 88)
- Konsequenterweise treffen den Vermittler, dh die Gruppenspitze, gemäß EuGH bestimmte Informationspflichten

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- Beim EuGH ist zu dieser Thematik ein weiteres Vorlageverfahren anhängig (C-633/20)
 - die Vorlagefrage des BGH lautet im Wesentlichen, ob eine natürliche oder juristische Person, die als Versicherungsnehmerin u.a. eine Auslandsreisekrankenversicherung als Gruppenversicherung für ihre Kunden bei einem Versicherer unterhält, gegenüber diesen Personen Mitgliedschaften vertreibt, die zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen berechtigen und von den geworbenen Mitgliedern eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, ein „Versicherungsvermittler“ iSd IDD ist

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs liegt noch nicht vor
- in den Schlussanträgen vom 24.03.2022 schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage dahingehend zu beantworten, dass eine [solche] Person, die u.a. von den erworbenen Mitgliedern, die mittelbar die Versicherungsprämie finanzieren, eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, „Versicherungsvermittler“ iSd IDD ist

Reiseversicherung als Gruppenversicherung

- dieser Einordnung stehe nicht entgegen, dass diese Person nach den nationalen versicherungsrechtlichen Vorschriften als „Versicherungsnehmer“ gilt
- in Zukunft wird in der Beratungspraxis betreffend Gruppenversicherungen und die Einordnung der „Gruppenspitze“ als Versicherungsvermittler stärker auf den Einzelfall einzugehen sein, weil nicht mehr zwingend davon ausgegangen werden kann, dass die Gerichte eine „Gruppenspitze“ im Einzelfall nicht doch als Versicherungsvermittler einstufen

Insurance
Liability
Litigation
White-Collar Crime

**H O F M A
N N - C R
E D N E R**

Dr. Ralph Hofmann-Credner M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt | Attorney at Law

HOFMANN-CREDNER Rechtsanwalts GmbH
Cottagegasse 10/16, 1180 Vienna, Austria
+43 676 5020100
office@hofmann-credner.at
www.hofmann-credner.at

Versicherungsrechtstag 2022

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

KAFFEPAUSE

